

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes

Die Stadt Waldkirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes

§ 1

§ 4 (Benutzungsgebühr) erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für einen Stellplatz des Wohnmobilstellplatzes beträgt 16,00 Euro pro Abrechnungszeitraum. Hierin enthalten sind das Abstellen des Wohnmobils für 24 Stunden sowie die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen.“

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Waldkirchen, 22.12.2023
Stadt Waldkirchen

Christian Zarda
2.Bürgermeister